

ZBB 2007, 212

AGB-Bk Nr. 7 Abs. 3; BGB § 826

Sechswöchiges Widerspruchsrecht des Insolvenzverwalters gegen noch nicht genehmigte Lastschriften im Einziehungsermächtigungsverfahren

OLG München, Urt. v. 29.03.2007 – 19 U 4837/06, ZIP 2007, 807 = WM 2007, 883

Leitsätze:

1. Aufgrund von № 7 Abs. 3 AGB-Bk n. F. sind an die Annahme einer konkludenten Genehmigung von Lastschriften im Einzie-

ZBB 2007, 213

hungsermächtigungsverfahren eher höhere Anforderungen zu stellen als früher.

2. № 7 Abs. 3 AGB-Bk erlaubt dem Bankkunden, einer von ihm noch nicht genehmigten Lastschrift im Einziehungsermächtigungsverfahren auch alle Einwendungen entgegenzusetzen, die bis zur Genehmigung der Lastschrift noch entstehen. Dies entspricht der gewandelten Funktion des Einziehungsermächtigungsverfahrens und benachteiligt die Banken nicht unbillig.

3. Schon deshalb kann auch ein Insolvenzverwalter noch nicht genehmigten Lastschriften im Einziehungsermächtigungsverfahren widersprechen, wenn vor der Genehmigung der Lastschriften ein Insolvenzverfahren mit Verfügungsbeschränkungen eröffnet worden ist, ohne dass dies eine Verletzung des Kontovertrags oder gar eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung darstellen würde (wie BGH, Urt. v. 4. 11. 2004 – IX ZR 22/03, ZIP 2004, 2442 = ZVI 2005, 33 = NJW 2005, 675, dazu EWiR 2005, 121 (*Gundlach/Frenzel*); gegen u. a. *Nobbe/Ellenberger*, WM 2006, 1885).